

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1981

zur Änderung der Entscheidung 80/804/EWG über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Kanada

(81/441/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Entscheidung 80/804/EWG der Kommission⁽²⁾ sind die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Kanada festgelegt.

Es kann ohne die Gefahr einer Seuchenverbreitung Fleisch von Einhufern zugelassen werden, die als

Haustiere gehalten werden, sofern diese Tiere einen Teil der Aufenthaltszeit in einem Nachbarland verbracht haben, das in der Länderliste der Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁽³⁾ im Zusammenhang mit Fleisch von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, genannt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Teil IV des Tiergesundheitszeugnisses in der Anlage zur Entscheidung 80/804/EWG erhält folgende Fassung :

„IV. Gesundheitsbescheinigung :

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, daß das vorstehend beschriebene frische Fleisch von folgenden Tieren stammt :

- bei Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen von Tieren, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von jüngeren als drei Monate alten Tieren — seit der Geburt in Kanada gehalten worden sind ;
- bei Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, von Tieren, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von jüngeren als drei Monate alten Tieren — seit der Geburt auf dem Hoheitsgebiet Kanadas oder eines Nachbarlandes verbracht haben, das in der Liste der Entscheidung 79/542/EWG des Rates im Zusammenhang mit Fleisch von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, genannt ist ;
- bei Schweinen von Tieren aus Betrieben, in denen während der letzten sechs Wochen kein Fall von Schweinebrucellose aufgetreten ist ;
- bei Schafen und Ziegen von Tieren aus Betrieben, in denen während der letzten sechs Wochen keine Schaf- oder Ziegenbrucellose aufgetreten ist.

Ausgefertigt in am

Siegel

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)*⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 236 vom 9. 9. 1980, S. 25.⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juni 1981.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Mai 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission
